

Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über einen Antrag auf Freistellung von der Nutzenbewertung wegen Geringfügigkeit nach § 35a Abs. 1a SGBV „Tachykardie, Vorhofflimmern oder Vorhofflattern“

Vom 19. Oktober 2017

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2017 beschlossen, dem am 12. Juni 2017 eingegangenen Widerspruch eines pharmazeutischen Unternehmers gegen den Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 18. Mai 2017 zum Antrag des pharmazeutischen Unternehmers auf Freistellung eines Arzneimittels mit einem neuen Wirkstoff von der Nutzenbewertung nach § 35a Abs.1a SGBV abzuhelpfen und dem Antrag stattzugeben:

Der pharmazeutische Unternehmer wird von der Verpflichtung zur Vorlage von Nachweisen nach 5. Kapitel § 5 Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses (VerfO) und das betroffene Fertigarzneimittel von der Nutzenbewertung nach den Vorschriften des 5. Kapitels VerfO freigestellt.

Berlin, den 19. Oktober 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken